

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham



Aham



Gerzen



Schalkham

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.7.1998 (GVBl S. 424) i. V. m. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Januar 2007 folgende

Geschäftsordnung:

I. Verbandsversammlung und Ausschüsse

§ 1

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 KommZG und §§ 4, 12 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann jederzeit Ausschüsse bilden und auflösen. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung bildet nach § 11 der Verbandssatzung den Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern. Ihm obliegt die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei seiner Tätigkeit.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich, durch Beschluss der Verbandsversammlung, übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt nicht für die Einsichtnahme in Personalakten.
- (3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Vorsitzende und Befugnisse

§ 4 Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls sie die Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat sie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Die Verbandsvorsitzende erledigt insbesondere die Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a. Nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b. Im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 - c. Sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 5.000 EUR nicht übersteigt.
- (4) Die Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 5.000 EUR zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten im Rahmen der Haushaltsberatung per Beschluss zur Haushaltssatzung erhöhen.

(5) Die Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 5.000 EUR in Auftrag zu geben.

(6) Die Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Vermögen des Verbandes im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall verfügen. Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(7) Die Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelt für die sonstigen Leistungen des Verbandes.

§ 5

Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Die Verbandvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat die Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der Dienstaufsicht;
- b. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen zur Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
- c. Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit der Kommission zur Umsetzung des Leistungsentgeltes nach TVöD.

(2) Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Stellen Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 7

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Kasse des Verbandes wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen geführt.

(2) Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgelegten Höchstbetrages befugt.

(3) Die Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem geschäftsleitenden Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen. Die unvermuteten Kassenprüfungen sind von der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 8

Übertragung von Befugnissen

(1) Der Verbandsvorsitzenden stehen für ihre Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zur Seite.

(2) Die Verbandsvorsitzende kann ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann sie dem Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen allgemein oder im Einzelfall Vollmacht erteilen; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht insoweit den Weisungen der Verbandsvorsitzenden und wird vom dortigen Geschäftsstellenleiter verantwortlich geführt.

(3) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse der Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und haushaltsrechtlichen Geschäftsführung dem Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.

(4) Die Geschäftsstelle berichtet jährlich über das Verbandsgeschehen.

III. Geschäftsgang

§ 10

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r

Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

(5) Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss (10 Tage) vor der Sitzung bei der Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Bildaufnahmen können von der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch die Vorsitzende/n;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende;
4. Mitteilung über Tätigkeiten der Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende.

§ 12

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet die Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Vorsitzende und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(5) Die Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen (und Wahlen)

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt die Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge;
3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
4. weitergehende Anträge;
5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr.1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Die Vorsitzende zählt die Stimmen. Sie kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit die Vorsitzende verantwortlich ist. Sie bestimmt den/die Schriftführer/in.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/der Schriftführer/in, dem/der Geschäftsleiter/in und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art.54 Abs.3 GO.

§ 16

Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 17

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/innen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

V. Schlussvorschriften

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Gerzen, 01. Februar 2007



Elisabeth Kobold, 1. Bürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Hinweis für Internetbesucher:

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Rechtsvorschriften, die nur in ihrer Originalversion Rechtsgültigkeit besitzen. Sie werden gebeten, den Inhalt dieser Daten nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiter zu geben.

Die rechtsgültige Ausfertigung ist, während der üblichen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, dort einsehbar.
Der Abdruck hier dient nur der Vorinformation.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen